



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Hannover

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover, Dorfstraße 17-19 · 30519 Hannover

**Stadt Burgdorf
zu Hd.
Vor dem Hann. Tor**

131303 Burgdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2111/31235-B3

Durchwahl

Hannover
24.02.2021

Anfragen/Hinweise aus Ortsrat Otze 11.02.2021 - Stellungnahme bis 24.02.2021

Sehr geehrt

die verspätete Stellungnahme auf die Fragestellung des Orsrates Otze bitte ich nochmals zu entschuldigen, jedoch war bei der Behandlung der Fragestellung hier im Haus noch Abstimmungsbedarf.

Die Anforderungen an barrierefreies Bauen haben sich in den letzten Jahren sehr verändert. Bedingt durch die Vorlage gesetzlicher Grundlagen wurde von einzelnen Lösungen und Ansätzen für eine hindernisfreie Umgebung mehr Verständnis zur barrierefreien Verkehrsraumgestaltung aufgebracht. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) von 2002 verlangt Barrierefreiheit für den öffentlichen Raum. Dazu fühlt sich auch die niedersächsische Straßenbauverwaltung für ihre Bunde- und Landesstraße verpflichtet.

Aus diesem Grund werden bei allen Um- und Ausbau sowie den Neubaumaßnahmen die Querungsstellen und Verkehrsräume strikt nach den anerkannten Regelwerken der Technik (DIN 32984, H BVA, Handbuch Barrierefrei im Verkehrsraum, RAL, RAS 06 u.a.) bemessen und ausgestaltet.

Jedoch verbleiben die vielen, vielen Straßen und Knotenpunkte, die von alters her vorhanden, nach früheren Standards hergestellt wurden und nur sukzessive, aber kontinuierlich im Zuge der Um-, Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten barrierefrei gestaltet werden müssen.

Aufgrund begrenzter Personal- und Finanzressourcen ist eine Priorisierung anstehender Umbaumaßnahmen unabdingbar. Hierbei gilt, je höher die Zentralität, je höher die Dichte der Wohnbebauung, je besser die Erschließung durch den ÖPNV, desto dringender ist die Umsetzung einer barrierefreien Gehwegeplanung, da mit diesen Faktoren in der Regel der Anteil der Zufußgehenden und die Anzahl gebietsfremder Nutzungsgruppen steigt. Gleiches gilt für Querungsstellen und Verkehrsräume, die aufgrund der besonderen Örtlichkeit (Nahversorgung, touristische Ziele, Seniorenheim in der Nähe) einen höheren Anteil Zufußgehende und auch mobilitätseingeschränkte Mitmenschen vermuten lassen.

Dienstgebäude
Dorfstraße 17-19
30519 Hannover

Besuchszeiten
Mo - Do, 9 - 15 Uhr
Fr, 9 - 12 Uhr

Telefon
0511 39936-0
Telefax
0511 39936-299

E-Mail
Poststelle-H@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung

Nord/LB
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Überweisung im Bundesfernstraßenbau

UniCredit Bank - HVB Settlement EAC10

IBAN: DE52 2073 0010 3003 25 00 10 SWIFT-BIC: HYVE DE MME 10

Durch die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gruppe der Blinden und Sehbeeinträchtigten und der Gruppe der Gehbehinderten ergibt sich aber auch ein Interessenskonflikt. Eine Bordsteinhöhe von 6cm, die für Blinde eine gute Tasthöhe darstellt, ist für Rollstuhlfahrer ein nahezu unüberwindbares Hindernis.

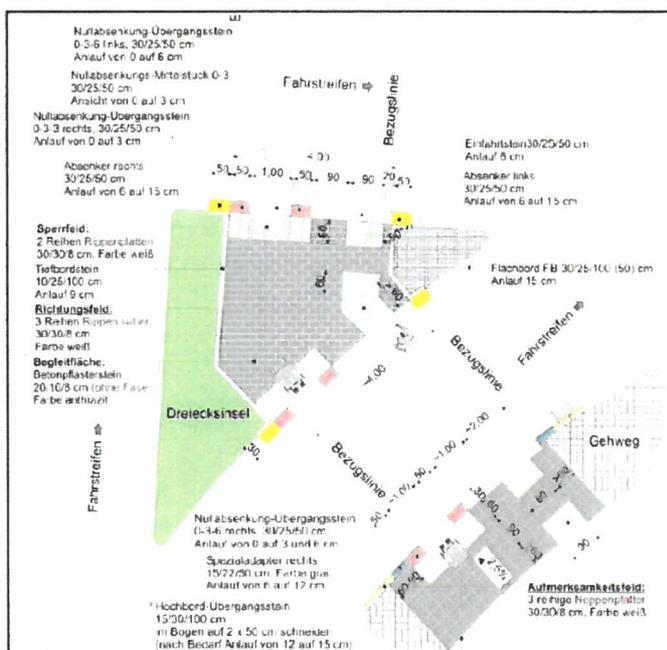
Für Menschen mit Gehbehinderung (und auch Radfahrende) beträgt der ideale Höhenunterschied am Bord dagegen 0cm (Nullabsenkung) – was für Blinde und Sehbeeinträchtigte aufgrund der fehlenden taktilen Wahrnehmbarkeit beim Überschreiten zur Gefahr werden kann.

Um den Ansprüchen beider Nutzergruppen gerecht zu werden, sind Querungsstellen an Straßen so zu gestalten, dass die Bordanlagen sowohl von Blinden und Sehbeeinträchtigten, als auch von Gehbehinderten überwunden werden können.

Dies gelingt durch die Anlage von Querungsstellen mit differenzierten Bordhöhen, die einen Bereich mit einer Nullabsenkung und einen Bereich mit einer taktil und visuell gut erkennbaren 6cm Bordhöhe aufweisen.

Im beschriebenen Fall bei Otze handelt es sich um einen straßenbegleitenden Radweg in einer Breite von rd.2,0m, der außerorts zur gebotenen Verkehrssicherheit über das Verkehrszeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg) für die Mitbenutzung durch Fußgänger*innen vorgesehen ist.

Wie Sie dem nachfolgenden Luftbild und einer Richtzeichnung entnehmen können, erfordert die Umgestaltung der sog. Dreiecksinsel in der Auf- und Abfahrrampe an der B3 eine besondere Herausforderung.



Um die oben beschriebene differenzierte Bordhöhe des Rad-/Gehweges für alle Nutzer (auch mobilitätseingeschränkte Mitbürger) herstellen zu können, ist eine Mindestaufstellbreite 4,0m erforderlich und das nicht nur an der Dreiecksinsel, sondern auch am Fahrbahnteiler (Tropfen) und an den jeweiligen Fahrbahnrandern.

Es ist hierbei zu erkennen, dass die barrierefreie Herstellung einer Querungsstelle an dieser Rampe einen gewissen planerischen und baulichen Aufwand bedeutet, der kurz- oder mittelfristig nicht zu bewältigen ist, insbesondere auch deshalb nicht, weil unzählige innerörtliche Querungsstellen mit höherer Frequenz an Zuzußgehenden ebenfalls noch der barrierefreien Umgestaltung bedürfen.

Ich bitte daher um Verständnis, dass aktuell noch kein konkreter Zeitpunkt für die notwendige Umbaumaßnahme an der Rampe bei Otze genannt werden kann, jedoch bedanke ich mich für den Hinweis von Herrn Buchholz, so dass dieses Thema auch an dieser Stelle ins Bewusstsein gerückt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag